

# ZH\_OBERGERICHT RB240026 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB240026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB240026)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB240026 du 4 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RB240026 del 4 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird beschrieben.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.-- festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Klägerin auferlegt.

### E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Entscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 4. September 2024

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke

versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.